

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

19. März 1898.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. anderweitige Fassung der in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, auszuhängenden Tafeln, Seite 21.

Ministerial-Bekanntmachung.

[23] Auf Grund des § 5 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 — Seite 459 des Reichs-Gesetzblatts — wird hiermit verordnet, daß die in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, auszuhängenden Tafeln die aus der Anlage A ersichtliche Fassung zu erhalten haben.

Weimar, den 5. März 1898.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

Anlage A.

Auszug

aus der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 35 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Vom 31. Mai 1897.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, auf Grund des § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung unter Hinweis auf § 146 Absatz 1 Ziffer 2 und § 149 Absatz 1 Ziffer 7 a. a. O., was folgt: